

lungsmöglichkeiten sind, sobald die verbindliche Entscheidung bekannt gegeben wurde, durch die Regelungen zum Vorverfahren und zur Klageerhebung bereits vorgegeben. Der Betroffene befindet sich im Rechtszwang, weil er entweder von einer rechtlichen Genehmigung oder Entscheidung abhängig ist, oder aber sich mit einer rechtlichen Aktion des Konfliktgegners konfrontiert sieht, gegen die er sich zur Wehr setzen will.<sup>128</sup> Während bei Sozialbeziehungen, die keinen alltäglichen Umgang mit explizitem Bezug auf das Recht kennen wie beispielsweise eine Ehe, die Verrechtlichung oft Indiz für eine hohe Eskalation des Konflikts oder bereits die Ankündigung der Beendigung der Sozialbeziehung darstellt,<sup>129</sup> erfolgt die Thematisierung von Recht in derartigen Konfliktsituationen zumindest für die Behörden in aller Regel als Routineangelegenheit.<sup>130</sup>

Die Situation einer rechtlichen Vorprägung zeichnet sich dadurch aus, dass es weniger darum geht, ob die Definition des Konflikts als Rechtsproblem an sich adäquat ist, sondern ob sie den Konflikt, der von Anfang an verrechtlicht ist, auch adäquat erfasst. Dies ist dann nicht der Fall, wenn es (daneben) wesentliche nicht-rechtliche Aspekte gibt, die in der rechtlichen Problemdefinition unberücksichtigt bleiben. Auch ein vorrangig als Rechtskonflikt adäquat eingeordneter Konflikt umfasst weitere, rechtlich nicht fassbare Aspekte wie zum Beispiel Beziehungsaspekte, die mit dem Rechtsproblem untrennbar verbunden sind.<sup>131</sup> Ist die Problemdefinition nicht adäquat, »so geht die Konfliktbehandlung nicht nur (zunächst) am Kern der Sache vorbei, sondern überlagert und verdeckt ihn durch die Verselbständigung des eingeschlagenen Weges immer mehr.«<sup>132</sup>

## 2. Konfliktbehandlung durch das gerichtliche Verfahren

Nach Auffassung *Auberts* müssen Interessenkonflikte, d. h. Konflikte um begehrte Objekte, im gerichtlichen Verfahren in Meinungsverschiedenheiten über den Sachverhalt und über die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften – in seiner Terminologie in einen Wertkonflikt<sup>133</sup> – umformuliert werden, da sie nur auf die-

chen Form geregelt werden (vgl. *Meyer*, in: *Meyer* (Hrsg.), *Formen der Konfliktregelung*, S. 268).

128 Vgl. *Blankenburg*, *Mobilisierung des Rechts*, S. 43.

129 Vgl. ebd. S. 42.

130 Vgl. *Gessner*, in: *LdR*, 3/120, S. 4.

131 Vgl. *Breidenbach*, *Mediation*, S. 54.

132 Ebd. S. 53.

133 Vgl. o. B. II. 2. c).

se Weise entscheidbar sind.<sup>134</sup> Umformulierung bedeutet, dass aus dem Satz »A und B haben ein unvereinbares Interesse am Erwerb oder Erhalt eines Gutes« die konkurrierenden Sätze: »A hat ein Recht auf das Gut« bzw. »B hat ein Recht auf das Gut« gebildet werden. Entsprechend steht jetzt nicht der Interessenkonflikt, sondern ein Wertkonflikt »A (oder B) hat ein Recht auf das Gut« zur Entscheidung.<sup>135</sup> Mit Hilfe der Ja-Nein-Struktur kann der Konflikt vor Gericht anhand der Fragen wahr/nicht-wahr bzw. beweisbar/nicht-beweisbar entschieden werden.

Aufgrund seiner binären Struktur wird durch die Inanspruchnahme des Rechts eine »Alles-oder-Nichts-Entscheidung« möglich.<sup>136</sup> Beruft sich jemand für seinen Interessenstandpunkt auf das Recht, erhebt er damit den Anspruch auf Richtigkeit. Dieser Richtigkeitsanspruch schließt auch Außenstehende mit ein.<sup>137</sup> Denn der Dritte, also der Richter, der den Konflikt selbst nicht erfahren hat, muss über ihn sein Urteil fällen können. Hierzu muss der Konflikt objektiviert werden in dem Sinn, dass ein Außenstehender in Kenntnis der geltenden Beweisregeln und durch die Fähigkeit innerhalb der normativen Struktur zu argumentieren, ihn behandeln kann.<sup>138</sup> Dies geschieht durch ein »möglichst in sich konsistentes Kategorienraster« mit dessen Hilfe »aus einem in einen jeweils spezifischen sozialen Kontext verwobenen Konflikt ein ‚Sachverhalt‘ abstrahiert [wird], aus dem sich dann ‚Rechtsfolgen‘ ableiten lassen.«<sup>139</sup>

#### a) Vergerichtlichung

Mit der Darlegung von *Auberts* Interessen- und Wertkonflikt ist bereits eine Verbindung zwischen der Entstehung eines Rechtsstreits und seiner Regulierung durch das gerichtliche Verfahren hergestellt. Konfliktregulierung ist die institutionalisierte Beendigung einer Konfliktentwicklung durch Entscheidung nach bestimmten Regeln.<sup>140</sup> Im gerichtlichen Verfahren geschieht dies durch »Tatsachenfeststellung und Entscheidungsfindung [...], indem der Kreis denkbarer Alternativen bis zum endgültigen Ergebnis hin immer weiter eingeschränkt

134 Vgl. *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 90; *Raiser*, *Grundlagen der Rechtssoziologie*, S. 297 und *Röhl*, *Rechtssoziologie*, S. 463.

135 Vgl. *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 90.

136 Vgl. *Luhmann*, in: *Blankenburg/Klaus/Rottleuthner* (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, S. 99, 101.

137 Vgl. *Röhl*, *Rechtssoziologie*, S. 463.

138 Vgl. *Aubert*, in: *Bühl* (Hrsg.), *Konflikt und Konfliktstrategie*, S. 178, 191 und *Gottwald*, *Streitbeilegung ohne Urteil*, S. 11. Zur prozessualen Unterscheidung von Tat- und Rechtsfrage s. a. *Schapp*, *Hauptprobleme der juristischen Methodenlehre*, S. 26 ff.

139 *Gessner*, *Recht und Konflikt*, S. 4.

140 Vgl. *Brinkmann*, *SozW* 1973, S. 79, 83.

wird.«<sup>141</sup> Dabei ist die Unterscheidung sinnvoll zwischen dem Ausgangskonflikt und dem Konflikt, wie er anschließend in Gestalt des Regulierungsverfahrens auftritt, dem so genannten Metakonflikt.<sup>142</sup> Implizit wird damit behauptet, dass zumindest keine vollständige Identität zwischen dem thematisierten Konflikt und dem während der Bearbeitung im Regulierungsverfahren dargestellten Konflikt besteht,<sup>143</sup> »da zwar zum Beispiel dieselben Parteien einander gegenüberstehen oder derselbe Wert umstritten ist, die Entwicklung jedoch von anderen Bedingungen abhängt.«<sup>144</sup> Kern der Regulierungsbestrebung ist es, dass die Bedingungen der Entwicklung eines Konfliktes eben nicht mehr allein den Konfliktparteien überlassen werden. Vielmehr kontrolliert ein Dritter, d. h. der Richter, den weiteren Konfliktverlauf.<sup>145</sup> Die Beteiligten übernehmen im Gegenzug bestimmte Verfahrensrollen.<sup>146</sup> Sie werden zu Klägern und Beklagten. Grund für diese Rollenübernahme ist die Gewissheit, dass in dem Verfahren eine Entscheidung ergehen wird, verbunden mit der Unklarheit darüber, wie diese Entscheidung aussehen wird, sowie der Hoffnung, sie positiv beeinflussen zu können.<sup>147</sup> Der Konflikt kann nun »spezialisierten Berufen zur selbständigen Erledigung überlassen werden.«<sup>148</sup> Die ordnungsgemäße Prozessführung erschöpft sich für die Prozessparteien regelmäßig darin, dass sie ihrem Rechtsanwalt die erforderlichen Informationen geben und Vollmachten einräumen. Darüber hinaus beschränkt sie sich auf das Abwarten der gerichtlichen Entscheidung. Selbst durch die richterliche Anordnung des persönlichen Erscheinens kann kein Engagement, höchstens Präsenz erzwungen werden.<sup>149</sup>

## b) Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens

Die Unterscheidung in Ausgangskonflikt und Metakonflikt ist zunächst unabhängig von der Frage der Verrechtlichung des Konflikts. Entscheidendes Merk-

141 Jost, in: LdR, 3/270, S. 1.

142 Vgl. Galtung, in: Bühl (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 113, 124 ff. Ähnlich beschreibt Luhmann das gerichtliche Verfahren als ein eigenen Gesetzen folgendes und autonomes System, das den Konflikt umstrukturiert und dadurch erfasst und beschränkt (vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 57 ff.).

143 Vgl. Röhl, Rechtstheorie 1977, S. 93, 116.

144 Brinkmann, SozW 1973, S. 79, 83.

145 Vgl. ebd. S. 84.

146 Vgl. ausf. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 82 ff.; s. a. kritisch Machura, ZRS 1993, S. 97, 97 ff.

147 Vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 115 f.

148 Hegenbarth/Scholz, Informationsbrief für Rechtssoziologie 1979, S. 88, 99.

149 Vgl. ebd.

mal ist die Einbeziehung eines Dritten. Als Konfliktlösungsmechanismus ist das Gerichtsverfahren allerdings davon abhängig, dass der Konflikt so »kodiert« wird, dass er von dem Mechanismus verstanden und bearbeitet werden kann.<sup>150</sup> Deutlich wird dies bereits bei der Regelung der Klageerhebung. Nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO muss die Klageschrift zunächst die bestimmte Angabe des Klagegegenstandes enthalten. D. h. der Kläger muss inhaltlich eindeutig festlegen, welche Entscheidung er begehrt.<sup>151</sup> Die Klageschrift muss sodann den Klagegrund nennen. Dies beinhaltet die Angabe des konkreten Sachverhalts, aus dem der Kläger die begehrte Rechtsfolge ableitet.<sup>152</sup> Schließlich bedarf es noch eines bestimmten Klageantrags, der den erhobenen Anspruch nach Inhalt und Umfang bezeichnet und aus dem sich die Klageart ergibt.<sup>153</sup> Die Bearbeitung des anhängig gemachten Rechtsstreits erfolgt dann beispielsweise über Regelungen wie den § 138 ZPO, der prozessuale Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten der Parteien enthält. Nach § 138 Abs. 3 Satz 1 ZPO sind vorgetragene Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, als zugestanden anzusehen. D. h. sie werden als eingestanden fingiert und der Richter kann sie seinem Urteil zugrunde legen.<sup>154</sup> Einmal in den »Trichter des Verfahrens« geraten, bewegen sich die Prozessparteien kontinuierlich auf die Entscheidung zu.<sup>155</sup> Sie legen sich durch ihre Darstellung des Sachverhaltes, Anerkenntnisse und Geständnisse fest und

150 Vgl. *Röhl*, Rechtstheorie 1977, S. 93, 116. Das Gericht muss immer eine Lösung finden, weil die Rechtsprechung unter einem Entscheidungszwang steht, d. h. es muss in einer Klage innerhalb einer zumutbaren Zeit auch dann zu einem Urteil kommen, wenn es für die aufgeworfenen Fragen und Probleme keine konsistente Lösung findet (vgl. *Pawłowski*, Methodenlehre für Juristen, S. 93. m. w. N.), weshalb *Luhmann* auch von der Paradoxie des unentscheidbaren Entscheidens spricht (vgl. *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, S. 305 ff.).

151 Vgl. *Reichhold*, in: *Thomas/Putzo*, ZPO, § 253, Rdnr. 8.

152 Vgl. ebd. Rdnr. 10.

153 Vgl. ebd. Rdnr. 11.

154 Im sozialgerichtlichen Verfahren gelten nicht so strenge Regeln wie im Zivilprozess. In der Klage muss nach § 92 SGG der Streitgegenstand bezeichnet werden. Damit ist nicht der technisch-juristische Begriff gemeint, der Kläger soll vielmehr sein Klagebegehren angeben, beispielsweise den Verwaltungsakt bezeichnen, der durch das Gericht aufgehoben werden oder zu dem das Gericht verurteilen soll, mit kurzer Angabe des Rechtsgrundes (vgl. *Leitherer*, in: *Meyer-Ladewig/Keller/ders.*, SGG, § 92, Rdnr. 8). Auch hinsichtlich der Bearbeitung des Rechtsstreits bestehen Unterschiede. § 138 Abs. 3 Satz 1 ZPO ist beispielsweise im Sozialgerichtsverfahren nicht anwendbar (vgl. *Bley*, in: SGB-SozVers-GesKomm, § 202, Anm. 6a cc und *Krasney*, Die Anwendbarkeit zivilprozessualer Vorschriften im sozialgerichtlichen Verfahren, S. 101). Damit der Rechtsstreit dennoch vom sozialgerichtlichen Verfahren verstanden und bearbeitet werden kann, bestehen weitergehende richterliche Pflichten wie zum Beispiel die Pflicht, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln in § 103 SGG. S. hierzu ausf. u. C. III. 5. e).

155 Vgl. *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, S. 115.

um ihre Erfolgchancen zu vergrößern, konzentrieren sie sich auf bestimmte Streitpunkte und spitzen ihre Argumente zu.<sup>156</sup>

Das Ziel, dass mit einem institutionalisierten Metakonflikt verfolgt wird, ist es, eine Entscheidung zu ‚liefern‘. »[E]ntschieden oder gelöst werden jedoch zunächst nur die kodierten, formalisierten Probleme, d. h. diejenigen, die das Verfahren sich stellt.«<sup>157</sup> Dies gilt für die juristische Konfliktregulierung – wie dies beispielsweise im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geschieht – im besonderen Maße, weil hier über den Ausgangskonflikt in nach juristischen Relevanzkriterien kodierter Form entschieden wird.<sup>158</sup> Das auf diese Weise gewonnene Ergebnis muss daher im Anschluss für die Betroffenen wieder »dekodiert« werden, bevor es die Lösung des Ausgangskonflikts herbeiführt.<sup>159</sup> Die formelle Lösung des Metakonflikts kann zugleich die (Teil-)Lösung des Ausgangskonflikts sein, andernfalls handelt es sich lediglich um eine Scheinlösung des Ausgangskonflikts, der eventuell erneut aufflammt.<sup>160</sup> Sie ist zunächst nur immanenter (zum Beispiel juristisch-dogmatischer) Kritik zugänglich und kann beispielsweise im Rahmen einer Berufung nur im gleichen Code und nach gleichen Prämissen nachgeprüft werden.

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Lösung von Konflikten mit einer rechtlichen Vorprägung im Rahmen des Metakonflikts seltener von der Lösung des Ausgangskonflikts abweicht.

### 3. Konsequenzen der Verrechtlichung

Mit ihrer Verrechtlichung geht die Hoffnung einher, der destruktiven Tendenz von Konflikten entgegenzuwirken. Mit Hilfe des Rechts soll der Konfliktinhalt eingeschränkt, auf das Konfliktverhalten der Konfliktparteien Einfluss genommen und für eine Beendigung des Konfliktes gesorgt werden.<sup>161</sup>

Da Konflikte bei ungestörtem Verlauf dazu neigen, den Konfliktstoff sowie das Konfliktumfeld stetig auszuweiten, dient eine Reduzierung der strittigen Themen auf den Klagegegenstand und die Festlegung von Kläger und Beklagten

156 Vgl. Röhl, Rechtssoziologie, S. 413.

157 Brinkmann, SozW 1973, S. 79, 86.

158 Vgl. ebd. S. 86 ff. und Galtung, in: Bühl (Hrsg.), Konflikt und Konfliktstrategie, S. 113, 124 ff.

159 Vgl. Röhl, Rechtstheorie 1977, S. 93, 116.

160 Vgl. Brinkmann, SozW 1973, S. 79, 84. Jede Regelung eines Konflikts mit Hilfe des Rechts kann daher wieder Ausgangspunkt für einen neuen Konflikt darstellen (vgl. Röhl, Rechtstheorie 1977, S. 93, 100).

161 Vgl. Luhmann, Legitimation durch Verfahren, S. 101 f.